

Entgegen VG Stuttgart (Inf AuslR 2006, 78-80) enthält § 25 Abs. 3 AufenthG keine Sonderregelung, die die Anwendbarkeit von § 11 AufenthG ausschließt.

(Amtlicher Leitsatz)

7 K 2289/05

VG Hamburg  
Beschuß vom 27.7.2006

Tenor

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt ... wird abgelehnt.

Gründe

Die beantragte Prozesskostenhilfe hat keinen Erfolg. Prozesskostenhilfe ist gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO nur zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; dies ist nicht der Fall.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG darf einem Ausländer, der - wie der Kläger - seinen Asylantrag zurückgenommen hat, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe der §§ 22 bis 26 AufenthG erteilt werden. Es kommen deshalb vorliegend nur die Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG und § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG in Betracht. Jedoch liegen in beiden Fällen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vor.

1. Auf die Anspruchsgrundlage des § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, wonach einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung u.a. nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen, dürfte sich der Kläger nicht mit Erfolg berufen können.

Allerdings haben Beklagte und Gericht in der Tat zu berücksichtigen, dass zwar durch Bescheid des damaligen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge der Widerruf der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG (§ 60 Abs. 7 AufenthG) erfolgt ist und die hiergegen erhobene Klage keinen Erfolg hatte (VG Hamburg,

Az. 7 A 104/04, Urteil vom 8. September 2004): Wegen des Antrages auf Zulassung der Berufung, über den noch nicht entschieden worden ist, ist das förmlich festgestellte Abschiebungshindernis aber weiterhin zu beachten (BVerwG DVBl. 2006, S. 517, 518).

Gleichwohl dürfte sich der Kläger nicht auf § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG berufen können. Dem Anspruch steht nämlich das auch hier zu beachtende Verbot aus § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG entgegen, wonach einem ausgewiesenen Ausländer - wie dem Kl. (vgl. Ausweisungsverfügung vom 4.3.1999) - auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs kein Aufenthaltstitel erteilt werden kann (so auch Ziff. 25.3.5 der vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern :„Zwingende Versagungsgründe und Einreiseverbote sind anzuwenden.“). Der gegenteiligen Auffassung, die das Verwaltungsgericht Stuttgart in dem vom Kläger eingereichten Urteil vom 7. Oktober 2005 (InfAuslR 2006, 78-80) vertritt, vermag das erkennende Gericht nicht zu folgen. Das Verwaltungsgericht Stuttgart begründet seine Auffassung, wonach § 11 Abs. 1 AufenthG der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Fällen des § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht entgegen stehe, damit, dass dies bereits aus § 25 Abs. 1 AufenthG folge, der die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur ausschließt, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Auch § 25 Abs. 3 AufenthG regelt eigene Ausschlussgründe. Zudem sei § 25 Abs. 5 AufenthG zu beachten, der abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zulasse. Daraus, dass selbst bei demjenigen, der nicht als Asylberechtigter anerkannt sei oder bei dem keine Abschiebungshindernisse vorlägen, von § 11 abgewichen werden könne, sei zu schließen, dass diese Bestimmung auch bei dem von § 25 Abs. 3 umfassten Personenkreis nicht angewendet werden solle.

Dieser Bewertung kann nicht gefolgt werden. Der § 10 Abs. 3 AufenthG, der einen Ausländer, der - wie der Kläger - seinen Asylantrag zurückgenommen hat, hinsichtlich der Erteilung eines Aufenthaltstitels ausschließlich auf die §§ 22 bis 26 AufenthG verweist, und der § 11 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, der u.a. im Falle einer Abschiebung obligatorisch eine Sperre vorsieht, gehören zunächst einmal nach ihrer Stellung im Gesetz zu den allgemeinen Regelungen zur „Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet“, die damit grundsätzlich in allen Fällen zu beachten sind. Nur in diesem Zusammenhang ist dann auch § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG zu verstehen, der - im Gegensatz zum Abs. 3 der Vorschrift - eine ausdrückliche Abweichung von der Bestimmung des § 11 Abs. 1 AufenthG zulässt, wenn die Ausreise des Ausländers

aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen unmöglich und in absehbarer Zeit mit dem Wegfall des Hindernisses nicht zu rechnen ist. Der gegenteilige Schluss aus § 25 Abs. 1 AufenthG, der die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausschließt, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist, ist keineswegs zwingend. Auch § 25 Abs. 5 AufenthG, der in Satz 1 eine Abweichung von § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG zulässt, enthält in Satz 3 der Vorschrift eine (weitere) ausdrückliche Einschränkung, wenn dort gefordert wird, dass der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert sein muss.

Die Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG entspricht zudem derjenigen des § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 AuslG. Unter der Geltung des AuslG war aber unstreitig, dass ausnahmsweise nur bei dem Vorliegen des § 30 Abs. 4 AuslG von der Sperre abgewichen werden und dem abgeschobenen Ausländer eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden konnte (GK-Kommentar AuslG, § 30 Rdnr. 66). Es spricht nichts dafür, dass das AufenthG die Ausnahmen in diesem Punkt erweitern wollte. Dies ergibt sich letztlich auch aus den Gesetzesmaterialien. So heißt es in der entsprechenden Bundestagsdrucksache 15/420 zu § 25 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, dass diese Bestimmung „die Aufenthaltsgewährung für die bislang in § 53 AuslG genannten Fälle (Gefahr der Folter oder Todesstrafe; Auslieferung; Unzulässigkeit der Abschiebung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention; erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit)“ regeln solle. Während insoweit unter der Geltung des AuslG ggf. Duldungen zu erteilen waren, soll nunmehr zugunsten des Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden können. Es ist aber nichts dafür ersichtlich, dass eine - noch weit darüber hinaus gehende Privilegierung - nämlich ein Ausschluss der Sperre des § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG erfolgen sollte.

2. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG, wonach einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn seine Ausreise aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, liegen ebenfalls nicht vor. Mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses ist nämlich in absehbarer Zeit zu rechnen. Zwar sind Beklagte und Gericht noch an den rechtswirksamen Bescheid nach § 53 Abs. 6 AuslG bzw. § 60 Abs. 7 AufenthG gebunden (BVerwG, a.a.O. und E 111, 77, 81 f.). Mit Bescheid vom 29. Dezember 2003 widerrief aber das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

ihren Bescheid vom 7. Juli 1999. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg (VG Hamburg, Az. 7 A 104/04, Urteil vom 8. September 2004): Nur das Verfahren betreffend Zulassung der Berufung ist noch beim Hamburgischen Obergericht anhängig, so dass auch formal mit dem Wegfall des Hindernisses in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

3. Im Übrigen ist der Klagantrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und nicht nur auf Neubescheidung des Antrages vom 5. Januar 2004 gerichtet. Eine Ermessensreduzierung auf Null, diesen Klagantrag vollständig zum Erfolg verhelfen könnte, scheidet aber schon wegen der vom Kläger in der Vergangenheit gezeigten Verhaltensweisen aus. Nach der vom Gericht eingeholten Auskunft der Staatsanwaltschaft vom 25. Juli 2006 ist der Kläger wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes vom Amtsgericht Hamburg - Wandsbek am 3. Mai 2006 zu einer vorläufigen Freiheitsstrafe von acht Monaten auf Bewährung verurteilt worden. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, die sich wie ein roter Faden durch die Ausländerakte des Klägers ziehen, waren in Übrigen der Grund für den Erlass der Ausweisungsverfügung vom 4. März 1999. Außerdem befindet sich eine Anklageschrift wegen Sexualstraftaten, begangen an seiner ehemaligen Freundin und Mutter seines ersten Kindes, das in einer Pflegefamilie leben muss, in der Akte.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet (§ 166 VwGO i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).